

Hinweis

Für Fälle des **Internet-Versandhandels** kommt keine Steuerbefreiung in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind:

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 3a Umsatzsteuergesetz gilt nur für Lieferungen, die der Abnehmer im **persönlichen Reiseverkehr** ausführt.

„Ausfuhr im persönlichen Reiseverkehr“ setzt voraus, dass es sich regelmäßig um

- Geschäfte über den Ladentisch handelt und
- **allein der Abnehmer** die Beförderung des Liefergegenstands übernimmt.

In Fällen des Internet-Versandhandels handelt es sich insbesondere auch nicht um Einkaufsfahrten, da der Abnehmer die Ware regelmäßig vom Drittland aus bestellt und sie auch bereits dort gekauft hat.

